

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

**öffentlich**

am 18.05.2021

Entscheidung

**Tagesordnungspunkt****Änderung der Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen in der Fassung vom 23.02.2016****Beschlussantrag:**

Die „Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen in der Fassung vom 23.02.2016“ werden wie in dieser Vorlage dargestellt geändert.

Die Änderung der Richtlinien (Fassung vom 18.05.2021) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

**Mehrausgaben des Ergebnishaushaltes**

Jährlich

zwischen 2.700,00 € und 5.400,00

**Besondere Hinweise:**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.05.2021 im Wege der Vorberatung dieser Richtlinien-Änderung einstimmig zugestimmt.

I) **Historie / Sachverhalt**

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.05.2020 (Vorlage Nr. 2020/076) wurde die Verwaltung beauftragt, die in Vorlage Nr. 2020/076 in Ziffer II Punkt 1) vorgeschlagenen Änderungen der „Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen“ vorzubereiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Die darin enthaltenen Punkte sollen entsprechend der aktuellen Vorlage (wie nachstehend nochmals aufgeführt) geändert werden.

II) **Änderung der Richtlinien**

1) **Redaktionelle Anpassung der Richtlinien**

a) **Name der Richtlinien**

Bereits bisher wurden nach den „Richtlinien über die Förderung kulturtreibender Vereine in Balingen“ in der Fassung vom 23.02.2016 nicht nur kulturtreibende Vereine, sondern auch soziale und sonstige Vereine gefördert. Um diese Handhabung noch deutlicher zu machen, werden die Richtlinien künftig wie folgt benannt:

**„Richtlinien über die Förderung kulturtreibender, sozialer und sonstiger Vereine in Balingen vom 26. Juni 2007 in der Fassung vom 18. Mai 2021“**

b) **Einfügung in § 1 Abs. 1**

Zusätzlich soll in § 1 Abs. 1 ein neuer Satz 2 eingefügt werden mit dem Wortlaut: **„Der Vereinszweck kann beispielsweise kultureller, musikalischer, sozialer, ökologischer, gesundheitlicher, pädagogischer Art usw. sein.“**

Aus dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 2 wird dann Satz 3.

c) **Änderung eines Begriffs in § 8 Abs. 4 und in § 9 Abs. 2**

Der bisher verwendete Begriff „Schwäbischer Sängerbund“ wird aus Gründen der Aktualisierung ersetzt durch den neuen Namen **„Schwäbischer Chorverband“**.

2) **Inhaltliche Änderung der Richtlinien**

a) **Träger der Wohlfahrtspflege – Definition und bisherige Förderung**

Gemäß § 6 Abs. 5 der Kulturförderrichtlinien gelten bisher u.a. für Träger der Wohlfahrtspflege besondere Regelungen:

So trägt die Stadt die Mietkosten für die Räumlichkeiten der AWO Balingen in der Merianstr. 9 und unterstützt damit deren Seniorenarbeit. Allerdings beteiligt sich die AWO Balingen mit einem monatlichen Eigenanteil von 100 € an diesen Mietkosten.

Die AWO Weilstetten erhält vom Ortschaftsrat Weilstetten einen jährlichen Zuschuss von 600 € für ihre Seniorenarbeit. Dieser Zuschuss ist seither durch die

Vereinsförderrichtlinien nicht gedeckt und soll nun in eine Richtlinienregelung überführt werden.

Die Grundvoraussetzungen für eine Förderung nach den städtischen Kulturförderrichtlinien sind in deren §§ 1 und 2 genannt. Die Begriffsbestimmung des § 1 fordert u.a. einen eingetragenen Verein, der gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins wird regelmäßig vom zuständigen Finanzamt festgestellt und mittels Bescheid dokumentiert.

Als Grundlage dient dem Finanzamt § 52 der Abgabenordnung (AO), wonach eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit (unter bestimmten Voraussetzungen) selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 AO). Als Förderung der Allgemeinheit wird gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 9 AO die Förderung des Wohlfahrtswesens anerkannt.

Folgende Balingener Vereine bzw. deren Ortsgruppen dienen bereits bisher der Förderung des Wohlfahrtswesens und erhalten daher schon jetzt (z.B. in 2020, abhängig von Mitgliederzahl und Raumnutzung) folgende „Laufende Vereinsförderung“ i.S.v. § 6 der Kulturförderrichtlinien:

AWO Balingen	170 €
AWO Weilstetten	45 €
DRK Balingen	270 €
DRK Weilstetten	135 €
VdK Balingen	270 €
VdK Engstlatt	90 €
VdK Frommern-Weilstetten	170 €
VdK Ostdorf	170 €
VdK Zillhausen	90 €

#### b) Erweiterte Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege

Die Verwaltung schlägt daher vor, die o.g. Vereine bzw. Ortsgruppen im Rahmen der neuen Richtlinien stärker zu fördern.

Dies soll in Form eines pauschalen Zuschlags von 300,00 € jährlich (pro Verein bzw. Ortsgruppe) zum Betrag der Laufenden Vereinsförderung nach §§ 5 und 6 der neuen „Richtlinien über die Förderung kulturtreibender, sozialer und sonstiger Vereine in Balingen vom 26. Juni 2007 in der Fassung vom 18. Mai 2021“ erfolgen.

Die genannten Vereine bzw. Ortsgruppen sollen mit einem Zuschlag von jährlich 600,00 € gefördert werden, wenn sie mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung für mindestens 25 Personen durchführen.

#### c) Formulierung in den Richtlinien

Zur Umsetzung der erweiterten Förderung soll anstelle des bisherigen § 6 Abs. 5 der Kulturförderrichtlinien der folgende neue Absatz 5 eingefügt werden:

**„(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Zuschussbetrag erhöht sich bei Vereinen bzw. deren Ortsgruppen, die der Förderung des Wohlfahrtswesens dienen (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz und Sozialverband VdK) um einen Betrag von 300,00 € jährlich. Sofern diese Vereine oder Ortsgruppen mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstal-**

**tung für mindestens 25 Personen durchführen, erhöht sich der pauschale Zuschlag um 600,00 €.“**

Der bisherige Absatz 5 wird ohne den Begriff „Träger der Wohlfahrtspflege“ zum neuen Absatz 6 und lautet künftig:

**„(6) Für die Förderung von Musikvereinen und musiktreibenden Vereinen, Gesangsvereinen, Trägern der Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Gesundheitspflege, des Volkstheaters Balingen e.V., der Balingen Kammerkonzerte und der Balingen Posaunenchorer gelten besondere Regelungen.“**

### 3) Inkrafttreten der Änderungen

Die künftigen „Richtlinien über die Förderung kulturtreibender, sozialer und sonstiger Vereine in Balingen vom 26. Juni 2007 in der Fassung vom 18. Mai 2021“ treten rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.

### III) Finanzielle Auswirkungen

Derzeit würde die unter II) Ziffer 2) dargestellte Änderung in Balingen die folgenden Vereine bzw. deren Ortsgruppen betreffen:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ortsverein Balingen
- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ortsverein Weilstetten
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ortsverein Balingen
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Ortsverein Weilstetten-Frommern
- Sozialverband VdK Balingen
- Sozialverband VdK Engstlatt
- Sozialverband VdK Frommern-Weilstetten
- Sozialverband VdK Ostdorf
- Sozialverband VdK Zillhausen

Bei einer zusätzlichen Förderung von je 300,00 € bzw. 600,00 € jährlich würden die Mehrausgaben im Ergebnishaushalt (KST 28100100, SK 43180000) derzeit zwischen 2.700,00 € (9 x 300,00 €) und 5.400,00 € (9 x 600,00 €) liegen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den höheren Förderzuschlag wären jeweils im Rahmen des Antrags auf Laufende Vereinsförderung gegenüber dem Amt für Familie, Bildung und Vereine nachzuweisen.

Harry Jenter